

ENERGIEINFRASTRUKTURLANDSCHAFTEN BILDEN.

Einwendung im Vernehmlassungsverfahren zu den Richtplanänderungen Windenergie im Kanton Zürich.

Eine übergeordnete kantonsübergreifende Schutz- und Nutzungsplanung für alle raumrelevanten Energieformen würde dem raumplanerischen Prinzip der haushälterischen Bodennutzung Rechnung tragen. Der «Gamechanger» im Bereich einer erfolgreichen Planung erneuerbarer Energien sollte unserer Meinung nach in neuen Strategien wie z.B. Suffizienz, in der Entwicklung neuer Landschaftstypen wie «Energieinfrastrukturlandschaften» sowie in der stärkeren Differenzierung zwischen unbelasteten und vorbelasteten Landschaften liegen.

Eigentlich wären die Kantone – gemäss europäischer Landschaftskonvention und Vorgabe des Bundes – verpflichtet, vor Richtplanänderungen eine Gesamtbetrachtung der Landschaft vorzunehmen. Dabei sollen Landschaftskonzeptionen» (Kantone) sowie «Landschaftsentwicklungskonzepte» (Regionen) Zielbilder mit entsprechenden «Landschaftserhaltungszielen» und «Landschaftsqualitätszielen» entwickeln.

Unbelastete Landschaften und Orte.

Unbelastete Landschaften und Orte sind intakte, naturnahe Räume, die über ein hohes Erlebnis-, Erholungs- und Identifikationspotenzial verfügen. Wir sprechen einerseits von potenziellen oder bereits inventarisierten Schutzzonen für besondere herausragende Landschaften und Orte mit regionaltypischer Siedlungs- oder Bewirtschaftungsstruktur oder andererseits von kaum bebauten Landschaften und Orten, die durch ihre Natürlichkeit und Ursprünglichkeit oder durch ihre jahrhundertalte Geschichte ein bedeutender Teil des kulturellen Erbes geworden sind. Keine Frage, die «Erneuerbaren» müssen ausgebaut werden, jedoch nicht überstürzt, um jeden Preis und vor allem nicht in der unbelasteten Landschaft. Statt wenige Grosse, könnten viele kleine landschaftsverträglichere Energie-Produktionsanlagen – nah an den Verbrauchern und bestehenden Infrastrukturen – gefördert werden, zulasten der grossmasstäblichen Ideen der börsenkotierten, subventionsinteressierten Stromkonzerne wie z.B. Axpo oder Alpiq.

Vorbelastete Gebiete sind beispielsweise bestehende Infrastrukturbauten wie Flugplätze, Autobahnen, SBB-Trassees, Bergbahnen, Lawinenverbauungen, Stauseemauern, Gewerbegebiete, Industrie-, Kehrlichtverbrennungs- und Kläranlagen. In diesen gut erschlossenen Gebieten macht es Sinn, die Anlagen für erneuerbare Energien zu konzentrieren. Es wäre deshalb begrüssenswert, wenn auf Nutzungsplanungsebene eine Bauzone «Energieinfrastrukturlandschaft» eingeführt würde, damit Energieanlagen im Rahmen der «Energiestrategie 2050» in vorbelasteten Gebieten konzentriert und Synergien z.B. im Zusammenhang mit Verkehrsinfrastrukturanlagen gewonnen werden könnten.

Wie es nicht gemacht werden sollte, zeigt der Kanton Zürich. Die Baudirektion schafft aufgrund der starken Einflussnahme von BAZL, Flughafen Zürich und Militär ein weitläufiges Windrad-Ausschlussgebiet rund um den Flughafen und um diverse Radaranlagen. Dadurch fällt nahezu zwei Drittel der Kantonsfläche als Windkraft-Potenzialgebiet weg. Im verbleibenden Teil des Kantons müssen Windräder deshalb teilweise in hochsensiblen, naturbelassenen Landschaften errichtet werden. Keiner der vorgesehenen Eignungsstandorte liegt in bereits vorbelasteten Gebieten z.B. in Nähe von Autobahnen, Deponien oder Industrie-, Kehrlichtverbrennungs- und Kläranlagen.

Energieinfrastrukturlandschaften



Allgemeines

1. Orientierungsrahmen Bund versus Produktionsziel Baudirektion Kanton Zürich.

Der Kantonsrat beschloss am 12. Juni 2023, bis zum Jahr 2050 sieben Prozent des Strombedarfs des Kantons mit Windenergie zu decken. Dies entspricht einer erwarteten Produktion von 735 GWh/a. Demgegenüber gibt sich der Bund in seiner Energiestrategie per 2050 ein gesamtschweizerisches Produktionsziel für Windstrom von 4.3 TWh/a. Um dieses Ziel zu erreichen, wird den Kantonen ein Orientierungsrahmen für ihren jeweiligen Beitrag gegeben (Konzept Windenergie 2020). Für Zürich liegt dieser zwischen 40 und 180 GWh/a.

Der Bund hat diesen Orientierungsrahmen aufgrund verschiedener Kriterien (u.a. der Ressource Wind sowie rechtlichen Einschränkungen und planerischen Festlegungen auf Stufe Bund) festgelegt. Es fällt auf, dass der Kanton Zürich sein Ziel für 2050 vier bis achtzehnmal höher als der Orientierungsrahmen des Bundes ansetzt und damit seine schützenswerten Landschaften und Ortsbildern in grosse Gefahr bringt.

Ganz anders verhalten sich andere Deutschschweizer Kantone¹. Einerseits differenzieren sie – wie vom Bund gewünscht – zwischen Zwischenziel 2035 (Art. 2 Energiegesetz) und Endausbau 2050, andererseits fixieren sie ihr Produktionsziel zwischen dem unteren und oberen Wert, den der Bund für ihren Kanton jeweils empfohlen hat. Dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich weder die Lage der Energieversorgung noch die technische Entwicklung auf 25 Jahre absehen lässt.

Der Kanton Zürich sollte sich unserer Meinung nach für das Zwischenziel 2035 am unteren vom Bund definierten Orientierungsrahmen orientieren, also bei ca. 40 GWh/a. Dies gäbe genügend Möglichkeit, die fehlenden Grundlagen – siehe Punkt 3 dieser Vernehmlassung – und die Akzeptanz der Bevölkerung bei einigen Probe- und Referenzanlagen zu testen. Letzteres war ursprünglich 2022 vom Kanton so vorgesehen und auch kommuniziert worden.

Antrag:

Der Kanton soll seine Produktionsziele anpassen im Sinne des Orientierungsrahmens des Bundes. Bis 2035 soll ein Ausbauziel von 40 GWh/a und bis 2050 ein Ausbauziel von 180 GWh/a erreicht werden. Vorgängig ist – wie 2022 kommuniziert – eine Referenzanlage zu bauen

1 St. Gallen 100 GWh/a bis 2035 und > 300 GWh/a bis 2050
Orientierungsrahmen des Bundes für SG > 130 – 400 GWh/a
Luzern 100 GWh/a bis 2035 und 250 GWh/a bis 2050
Orientierungsrahmen des Bundes LU 130 – 400 GWh/a
Graubünden bis 2050 etwa 400 GWh/a erreichen
Orientierungsrahmen Bund für Graubünden 240 – 640 GWh/a

2. Alle Wünsche der Radar- und Flugsicherungsbetreiber werden erfüllt.

Bei der Entwicklung der Potential- und Eignungsgebiete für WEA fokussiert der Kanton Zürich vor allem auf die technischen Anlagen des Bundes (Flugverkehr, Meteorologie, Richtfunk, Armee). Die Interessen des Bundes hinsichtlich Umwelt-, Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz müssten jedoch äquivalent behandelt werden.

Etwa 1/3 der Kantonsfläche fallen aufgrund der Anforderungen von BAZL, Skyguide, Meteo Schweiz und VBS vor Beginn des kantonalen Winddialogs im Jahr 2022 als Potentialgebiet für Windanlagen von vornerein weg. Ein weiteres Drittel fällt aus gleichen Gründen in der Phase 2 bei der Festsetzung der "Eignungsgebiete für Windenergieanlage" aus dem Perimeter. Dabei fallen in dieser Phase durchaus geeignete Potentialgebiete wegen der aus unserer Sicht überdimensionierten Puffern – wir reden da von 5, 10, 15 oder gar 20 km, die Radar- und Flugsicherungsbetreiber gefordert haben – weg. Konkret werden diese Gebiete entweder ganz ausgeschlossen oder als Zwischenergebnis eingestuft.

In Deutschland werden von Vizekanzler Robert Habeck Puffer von WEA zu Hochfrequenz-Anlagen wegen neuer technischer Möglichkeiten eher reduziert, aktuell wurden z.B. die Puffer zu Drehfunkfeuern von 15 auf 7 km und zu Wetterradarsystemen von 15 auf 5 km verkleinert. Gemäss Forschungsprojekt „Weran plus“ können Windräder künftig bereits ab einem Abstand von 3,5 Kilometern um Radaranlagen gebaut werden.

Wegen der oben erwähnten Anforderungen einer einzelnen Interessensgruppe müsste sich der Windanlagenausbau also auf lediglich einen Drittel des Kantonsgebiets beschränken. Es erstaunt deshalb nicht, dass von den übrig verbliebenen Eignungsgebieten, die der Kanton festsetzen möchte, der grösste Teil nur mit einer durchschnittlichen Eignung eingestuft worden ist, gemäss der vom Kanton in Auftrag gegebenen Schutz-Nutzen-Matrix-Analyse.

Diese Mängel decken sich mit der Forderung² der Grünen Partei des Kanton Zürichs: *"Anders beurteilen die GRÜNEN den Umstand, dass das Gebiet Pfannenstil wegen der Zivilluftfahrt in die Reserve zurückgestellt worden ist: Einerseits sollen die Windeignungsgebiete im Kanton regional noch besser verteilt werden, andererseits darf das grosse Windpotential im Pfannenstil-Gebiet nicht wegen der Zivilluftfahrt brachliegen. Der Konflikt mit der Aviatik muss durch technische Anpassungen auf Seite des Flugbetriebs gelöst werden."*

Antrag:

Der Kanton soll ein wissenschaftliches Gutachten betreffend der "Hochfrequenz-Problematik" im Zusammenhang mit WEA und der aus unserer Sicht überdimensionierten Puffer der Radar- und Flugsicherungsbetreiber in Auftrag geben.

2 <https://gruene-zh.ch/medienmitteilungen/windenergiegebiete>

3 gemäss Aussage Niedersachsens Wissenschaftsminister Björn Thümler, der sich auf Forschungsergebnisse der Jade Hochschule Wilhelmshaven mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig bezieht

3. Grosse Mängel bei den Grundlagen, die keine echte Prüfung zulassen.

- a Die vorgelegten Unterlagen sind weder vollständig, noch prüfbar noch nachvollziehbar, siehe z.B. Punkt 3h.
- b fehlende räumliche Darstellungen die u.a. die Massstäblichkeit aufzeigen: Die raumdatenbasierte rein zweidimensionale Methodik⁴ ist aus unserer Sicht bei 220 m hohen (Gesamthöhe) und 160 m breiten (Rotordurchmesser) Windrädern nicht adäquat. Es braucht für eine effektive Beurteilung Schnitte, Visualisierungen und Bauvisier-Ballone. Letztere könnten im Rahmen der geplanten Windmessungen aufgestellt werden. Diese nachzuliefernden räumlichen Darstellungen sollen aufzeigen, wie diese «Grossindustrieanlagen» zu Dörfern, Hügeln, Gewässern, Burgen und Kirchen in Beziehung treten würden und wie sich Silhouetten und Sichtperspektiven verändern. Wo möglich könnten sogenannte Drohnen-Balletts auf kostengünstige Art und Weise diesen Mangel beheben. Es geht also grundsätzlich um fehlende Überprüfbarkeit und Abwägungskriterien der Dreidimensionalität, jedoch auch um weiche Faktoren wie die Frage, ob und wie stark Identifikationspotential, atmosphärische Qualitäten oder baukulturelle Werte tangiert respektive beeinträchtigt werden. Diese zusätzlichen Aspekte sind weniger in GIS-Daten abrufbar als vielmehr in Wahrnehmungsspaziergängen von SachverständigenInnen wie z.B. LandschaftsspezialistenInnen aufzuzeigen. Deren Erkenntnisse sollen dann in die vom Bund empfohlene kantonale Landschaftskonzeption und regionalen LEK (Landschaftsentwicklungskonzepte) vorgängig zur Festlegung der Eignungsgebiete einfließen.
- c fehlende Proportionalität der Anlage in der Landschaft:
Für die Proportionalität einer Anlage in die Landschaft gilt unter anderem § 238 PBG ZH, wonach Bauten und Anlagen so zu gestalten sind, dass «eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird». Hierfür dient z.B. gemäss Raimund Rodewald, Geschäftsführer der SL-FP z.B. das Mass der Drittelsregel, welche als Proportionsregel angewendet werden kann. Dies bedeutet, dass WEA, bestehende Erhebungen in der Vertikalen höchstens um einen Drittel übersteigen sollen. Eine befriedigende räumliche und proportionale Einordnung kann praktisch ausnahmslos keinem der vorgeschlagenen Eignungsgebiete attestiert werden. Dies liegt nicht nur am fehlenden räumlichen und baukulturellen Verständnis der Entwickler dieser Richtplanvorlage, sondern auch weil einerseits die Bündelung mit anderen Energieinfrastrukturanlagen⁵ – Belastung bereits belasteter Gebiete statt unbelasteter – nicht gesucht wurde. Andererseits ist bei den festzusetzenden Anlagen jeweils den höchsten Windradtyp (220 m) ausgewählt worden, obwohl die Baudirektion einen kleineren Windradtyp (h = 160 m, d = 103 m, z.B. Enercon E-103) als Alternative vorgesehen hat. Betreffend bauliche Anpassung an eine vorhandene Landschaftscharakteristik ist mit der Strategie "niedrigere dafür mehr Windrädern" meist eine landschaftsästhetisch befriedigendere Gesamtwirkung zu erzielen als mit wenigen Grossen, siehe WEA auf Mont-Crosin.
- d fehlender Einbezug eidgenössischer Fachkommissionen wie der ENHK oder der EDK: Weiter fehlen Mitberichte oder Einschätzungen kantonaler Fachstellen wie z.B. der Fachstelle "Landschaft und Natur" oder der Beizug der kantonalen NHK- und KDK-Kommissionen. Denn kein anderes Gebiet im Kanton weist eine vergleichbare hohe Dichte von BLN, ISOS und KOBi Objekten auf wie Weinland/nördlich Winterthur.

- e Es fehlt auch der Einbezug der tangierten Thurgauer ISOS-Dörfer Fahrhof, Niederneunforn, Oberneunforn und Wilen bei Neunforn wie insgesamt eine grenzüberschreitenden Planungscoordination und Beurteilung. (Art. 5 Abs. 2 RPV).
- f fehlenden ornithologischen Abklärungen:
im Gebiet Weinland/nördlich Winterthur lebt eine schweizweit einmalige Dichte von windkraftsensiblen Rotmilanen. Ab 100 Vögeln fordert die Vogelwarte Sempach Mindestabstände von 5 km zu Schlafplätzen. Dieser Sachverhalt wurde bei der Richtplanung zu wenig berücksichtigt, ebenso die bekannte und noch zu wenig untersuchte Problematik der Zugvogelrastplätze im Thurtal. Letztere wäre dann womöglich Schutzgebiet und Ausschlussgebiet.
- g fehlende ökonomische Einschätzung von potenziellen Investoren:
Windanlagen, respektive Ihre Eignungsgebiete, müssen vor der Festsetzung den Beweis erbringen, ob sie wirtschaftlich nachhaltig sind – inkl. Rückbaukosten – und vom Wind oder nur von Subventionen angetrieben werden können.
- h der westliche Teil der Eignungsgebiete 1, 4 und 11 tangiert jeweils ein VBS System. Diese Teilgebiete müssten gemäss VBS deshalb abgelehnt werden. Dies ist in der Richtplanung nicht dokumentiert. Ebenso ist methodisch nicht nachvollziehbar, wieso gleichwertig problematische VBS-Gebiete (wie z.B. Hagenbuch-Schneitberg, siehe Grundlagenbericht Juni 2024, Seite 11) aus "Hochfrequenzgründen" als Zwischenergebnis eingestuft werden und z.B. das Gebiet Thalheim direkt festgesetzt wird.
- k fehlende Angaben, ob die Stromableitung jeweils als Freileitung – die Spuren hinterlässt – oder komplett unter Terrain vorgesehen ist.

Antrag:

Die grossen Mängel der vorgelegten Grundlagen – die weder vollständig, noch prüfbar noch nachvollziehbar sind – erlauben keine Festsetzung der Eignungsgebiete zum jetzigen Zeitpunkt, und müssen zumindest zurückgestuft werden in die Kategorie "Zwischenergebnisse".

Des Weiteren fordern wir, dass – gemäss dem «Konzept Windenergie» des Bundes von 2020 – bei Eignungsgebieten, innerhalb von oder angrenzend an BLN-Gebiete, vor der Festlegung eine Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt wird. Dies betrifft die Gebiete Cholfirst, Stammerberg, Kleinandelfingen, Schwerzenberg, Bergbuck und Thalheim. Siehe zur Wirkung von ausserhalb von BLN Gebieten stehenden WEA – die in BLN-Gebiete ausstrahlen und diese "schwerwiegend beeinträchtigen" – das ENHK Gutachten Krinau⁶ 3.12.19 (SG). Weiter sollen bei den Gebieten Cholfirst, Stammerberg, Kleinandelfingen, Schwerzenberg, Bergbuck, Thalheim, Berg, Eschberg und Wasterkingen wegen ihrer schützenswerten Ortsbilder (ISOS/KILO) vor der Festsetzung Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Denkmalschutzkommissionen (EDK/KDK) eingeholt werden.

4 das zweidimensionale Denken im Bereich WEA ist usus bei der Baudirektion bis zu RR Martin Neukom. Bei öffentlichen Veranstaltungen spricht er von den lediglich 10 x 10 Meter, die WEA an Fläche verbrauchen und diese auch gleich noch in Beziehung zu den flächenintensiven PV-Anlagen setzt.

5 Energieinfrastrukturlandschaften fördern und gleichzeitig Flickenteppich vermeiden! Siehe im Anhang Erläuterungen zu "Energieinfrastrukturlandschaften" und zum "Bündelungsprinzip"
https://www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/609/221013_mm_energielandschaft-schweiz.pdf?lm=1665656942
 siehe zum Konzentrationsprinzips im Raumplanungsrecht auch Bundesgerichtsentscheid BGE-116-IA-335
<https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=BGE-116-IA-335>

6 <https://www.paysage-libre.ch/wp-content/uploads/2020/02/SG-Gutachten-Windpark-Krinau-Voranfrage-03.12.2019.pdf>

4. Landschaftsschutz bei Methodik mangelhaft behandelt.

Für die Festsetzung von Gebieten, die für die Planung von Windenergieanlagen geeignet sind, sind stufengerechte Grundlagen zu übergeordneten konzeptionellen Landschaftsfragen erforderlich. Die materielle Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen fliesst dann in die Interessenabwägung ein (Konzept Windenergie 2020, Seite 14). Bei der Erarbeitung des vorliegenden Richtplanentwurfs fehlt jedoch eine übergeordnete Sicht und Wertung der Landschaft; es werden vorwiegend Schutzgebietsflächen mit Bezug auf einzelne Gebiete bepunktet.

Artikel 10 Abs. 1^{ter} des revidierten Energiegesetzes verpflichtet die Kantone, bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen die Interessen unter anderem des Landschafts- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. In der Energieverordnung will der Bundesrat diese Verpflichtung konkretisieren⁷. Im entsprechenden Vernehmlassungsentwurf vom 21. Februar 2024 findet sich dazu in Artikel 7b folgende Formulierung:

«Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:

a. Landschaftsschutz

Antrag:

Vorgängig der Festlegung eines Eignungsgebietes ist gemäss Empfehlung des Bundes eine kantonale Landschaftskonzeption zu erstellen. Ebenso soll eine Koordination mit den Nachbarkantonen stattfinden. Es muss vor Festsetzung aufgezeigt werden, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden (Art. 5 Abs. 2 RPV).

7 In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf heisst es dazu: *«Angesichts der Erwartungen des Parlaments an hinreichenden Erhebungen und eine ausgewogene Interessenabwägung präzisiert Artikel 7a jedoch, dass die Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlagen beruhen muss, die eine (stufengerechte) Berücksichtigung aller relevanter Interessen erlaubt. Insbesondere in den bei solchen Anlagen häufig umstrittenen Bereichen Naturschutz (einschliesslich Artenschutz) und Landschaftsschutz müssen gute Grundlagen und Erhebungen für die notwendige Interessenabwägung vorliegen»*; z.B. fehlen jegliche konkrete Erhebungen national prioritären Vogelarten und Fledermäusen in den Eignungsgebieten.

5. Ortsspezifische Windmessungen vor Festsetzung eines Gebietes.

Das Windpotenzial ist nicht mit ortsspezifischen Windmessungen am Standort abgeklärt worden, denn die Windhöffigkeit wurde lediglich rechnerisch ermittelt. Wo keine Messungen vorliegen, kann der jährliche Stromertrag nicht verlässlich eruiert werden. Weil der Stromertrag für die Interessensabwägung ein wesentlicher Faktor ist, kann diese Abwägung nicht sauber gemacht werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen und evtl. zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei gegeben. Der Produktionsstopp durch Vogelzug, Eisschlag, fehlendem Wind und Sommer-Überstromangebot muss berücksichtigt werden.

Antrag:

Vor der Festsetzung von Eignungsgebieten sind an den Standorten ortsspezifische Windmessungen im Zeitraum von mind. drei Jahren durchzuführen. Dies betrifft insbesondere Eignungsgebiete, wo Unsicherheiten bestehen, namentlich bezüglich der Erreichung des nationalen Interesses eines Gebietes. (Gebiete zwischen 20 bis 28 GWh/a). Gemeint sind Messungen auf Höhe der WEA und nicht die günstigeren ungenauen mittels Ultraschall vom Boden.

6. Erhebliche Beeinträchtigung von ISOS.

Die Authentizität eines Ortsbildes wird stark vom Bezug zwischen den Bauten und der umgebenden Landschaft geprägt. Je nach örtlichen Gegebenheiten können deshalb WEA die Aussenwirkung von Ortsbildern stark verändern, so dass deren visuelle Integrität im landschaftlichen Kontext schwerwiegend beeinträchtigt wird. Die raumplanerische Interessenabwägung muss gemäss Art. 2 RPV bei Planungen neben den Anliegen der Walderhaltung, des Biotopschutzes auch jene des Landschafts- und Ortsbildschutzes genügend berücksichtigen. Das Konzept Windenergie des Bundes weist drauf hin, dass WEA der Qualität der ISOS-Ortsbilder nicht oder nur in sehr geringem Mass schaden dürfen. Deshalb müssten auch die Wirkungsbereiche von ISOS-Ortsbildern als grundsätzliche Ausschlussgebiete gelten. Zur Wirkung von WEA auf Schutzobjekte siehe auch die ENHK Gutachten Krinau 3.12.19 (SG) und Turner/Bock 6.12.18 (LU). Diese Gutachten stützen sich auf Art. 5 und 7 des NHGs. Bei beiden Gebieten stehen WEA im Grenzbereich jedoch ausserhalb der eigentlichen BLN-Gebiete. Die ENHK attestieren bei beiden WEA-Projekten eine "schwere Beeinträchtigung der Schutzziele" des unmittelbar an den WEA-Projektbereich angrenzenden BLN-Objektes". In der deutschen Rechtsprechung wurden als einzuhaltende Entfernung das Drei- bis Zehnfache⁸ der Gesamthöhe der Einzelanlage zu Schutzobjekten definiert. In der schweizerischen Rechtsprechung wird teilweise gefordert, dass die Abwägung auch die Prüfung von alternativen Standorten umfassen muss. Anfechtbar ist in diesem Zusammenhang, dass ein Grossteil alternativer Standorte wegen der einseitig zu stark gewichteten Hochfrequenz-Interessen – siehe Punkt 2 – von vornherein ausgeschlossen werden.

Antrag:

Vor Festlegung von Eignungsgebieten sind in Eignungsgebieten mit ISOS und KILO-Objekten Gutachten von ENHK, KDK, NHK einzuholen und mind. die 3H-Regel anzuwenden.

8 Zehnfache: OVG Lüneburg, Urteil vom 23.08.2012, Az. 12 LB 170/11, Rn. 67-juris.
Dreifache: OVG Münster, Beschluss vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12, Rn. 35-juris.

7. Konzentration der Eignungsgebiete in Weinland/nördlich Winterthur geht gar nicht.

Aufgrund der Unmöglichkeit, in weiten Teilen des Kantons überhaupt Eignungsgebiete auszuschneiden – siehe Punkt 2 Hochfrequenz-Problematik – sowie des Anspruchs, bis 2050 eine Windstromjahresproduktion von über 700 GWh zu erreichen, sollen das Weinland und das Gebiet nördlich von Winterthur mit Windkraftanlagen förmlich überstellt werden. 9 von 20 kantonal festzusetzenden Eignungsgebiete und gar 38 von 66 Windenergieanlagen kämen dort zu stehen. Dabei hat das Weinland samt den Gemeinden nördlich Winterthur eine ungefähre Fläche von bloss ca. 15% der Kantonsfläche.

Im Grundlagenbericht auf Seite 38 steht, dass besonders wertvolle Räume freigehalten werden sollten. Im Gegensatz dazu soll allein aus dem Weinland und den Gemeinden nördlich Winterthur mehr als die Hälfte des Windstroms stammen, der in den festgesetzten Eignungsgebieten des Kantons insgesamt produziert werden soll. Bezeichnend ist auch, dass von den neun festzusetzenden Eignungsgebieten im Weinland und dem Gebiet nördlich Winterthur sich fünf entweder ganz oder unmittelbar an angrenzenden BLN-Gebieten befinden.

Das vom Kanton Zürich mit diesem vorgelegten Richtplan aufgelegte Produktionsziel von 735 GWh/a übersteigt den empfohlenen Orientierungsrahmen des Bundes und die Aufnahmekapazität respektive die Tragfähigkeit des betroffenen Raums bei weitem. Intakte Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nähe von dicht bebauten Gebieten sind raumplanerisch äusserst wichtig. Es reduziert u.a. die weitere Zersiedelung und den steigenden Freizeitverkehr. Zudem wird das Weinland gemäss Raumkonzept Schweiz (2012, Herausgeber Schweizerischer Bundesrat, KdK, BPUK, SSV, SGV), neben dem Albis, dem Irchel und dem Hörnli-Bergland als national «herausragende Landschaft» klassiert, die es zu erhalten gilt.

Dies bestätigt auch die auf den ganzen Kanton bezogen überdurchschnittlich hohe Dichte von BLN, ISOS und KILO-Objekten im Gebiet Weinland. Nichtsdestotrotz bekam einzig Dägerlen 12 von 500 Schutzpunkten wegen der Nähe zum ISOS. Nur schon aus diesem Grund ist die gewählte Methodik fragwürdig und anfechtbar.

Antrag:

Wegen der überdurchschnittlich grossen Dichte von BLN, ISOS und KILO im Gebiet Weinland/nördlich Winterthur sowie des benachbarten Kantons Thurgau sollen die Gebiete Cholfirst, Stammerberg, Kleinandelfingen, Schwerzenberg, Bergbuck, Thalheim und Eschberg ausgeschlossen und die Gebiete Berenberg, Berg und Oberholz umgeteilt werden in die Kategorie "Zwischenergebnisse". Siehe auch Anträge bei den einzelnen Gebiete im folgenden Kapitel 8.

8. Eignungsgebiete

Es werden nachfolgend nur die Gebiete aufgeführt, die gemäss Richtplanentwurf vom Kanton festgesetzt, jedoch aus unserer Sicht ausgeschlossen oder in die Kategorie "Zwischenergebnis" zurückgestuft werden müssen. Dies gibt der Baudirektion die Möglichkeit, die mehrfach Bunderecht und Bundesvorgaben verletzende Herleitung und Methodik der Richtplanung zu überarbeiten und eine verbesserte Vorlage aufzulegen.

Diese neue Vorlage soll Informationen enthalten zur überkantonalen Koordination, zur vorgängig erstellten kantonalen Landschaftskonzeption, zu technischen Lösungen für weniger grosse "Hochfrequenz-Puffer" und zu ortsspezifischen Windmessungen. In einer verbesserten Vorlage⁹ sollen differenzierte Aussagen gemacht werden zur Beeinträchtigung von Schutzwerten wie BLN, Ortsbildern, Silhouetten, Sichtperspektiven, zu Vernetzungskorridoren sowie zur Zugvogelrastplätze- und Rotmilan-Problematik im Thurtal. Schlussendlich werden alle Potentialgebiete von 2022 differenzierter – siehe Punkt 3 – und aus einer neutraleren Perspektive neu beurteilt. Mit diesem Vorgehen werden die zukünftigen Eignungsgebiete juristisch weniger angreifbar und die potentiellen Investoren erhalten mehr Planungssicherheit, was letztendlich die Realisierungszeit verkürzen kann. Einzig der Wädenswiler Berg soll – wie von der Baudirektion vorgeschlagen – als Eignungsgebiet festgesetzt werden. Mit einer Referenzanlage soll die Akzeptanz¹⁰ der Bevölkerung getestet werden. Letzteres war ursprünglich – d.h. 2022 – vom Kanton so vorgesehen und auch öffentlich kommuniziert worden.

1 Cholfirst	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
3 Stammerberg	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
4 Kleinandelfingen	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
5 Schwerzenberg	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
6 Bergbuck	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
9 Berenberg	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
11 Thalheim	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
12 Berg (Dägerlen)	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
13 Oberholz (Rickenbach)	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
14 Eschberg	<i><u>Antrag: Gebiet ausschliessen</u></i>
15 Schneitberg	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
28 Batzberg	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
29 Schönwies	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
31 Hombergchropf	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
33 Wädenswiler Berg	<i><u>Antrag: in Kategorie "Festsetzen" belassen</u></i>
37 Rütihof	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
38 Himmelsbüel	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
39 Chuewald	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
46 Gnüll	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>
51 Birch	<i><u>Antrag: in Zwischenergebnis umteilen</u></i>

9 siehe z.B. Richtplanvorlage des Kantons Graubünden zu Windenergie, wo eine differenzierte Landschaftsbewertung bereits im Grundlagenbericht (3.2.2) oder in den Steckbriefen vorgenommen wurde, im Übrigen vom gleichen Planungsbüro "georegio ag", die die Grundlagen und Steckbriefe für den Kanton Zürich erarbeitet hat

10 „Empfehlungen für eine Landschaftsentwicklung durch Anlagen erneuerbarer Energien in Schweiz" https://energyscape.ethz.ch/downloads/ENERGYSCAPE_Broschüre_Empfehlungen_191213_FIN_WEB.pdf siehe auch «Landscape-Technology-Fit»; Salak, B., Lindberg, K., Kienast, F., Hunziker, M. 2021. How landscape-technology fit affects public evaluation of renewable energy infrastructure scenarios.

Anhang

1 Cholfirst

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet schließt unmittelbar an das östlich gelegene BLN-Objekt 1418 «Espi-Hölzli» an. Nicht weit entfernt liegen auch das BLN-Objekt 1411 «Untersee-Hochrhein» und das ISOS-Objekt mit dem ehemaligen Kloster «Paradis» sowie die schützenswerten ISOS-Rebbaudörfer Benken und Rudolzingen, die auch kantonal inventarisiert sind. Die Flusslandschaft des Hochrheins ist von großer landschaftlicher Schönheit und reich an Naturwerten sowie kulturhistorisch bedeutenden Siedlungen und Ensembles. Ein Windpark in der Nähe würde diese national bedeutende Landschaft massiv beeinträchtigen und entwerten. Für das wenige Kilometer nordwestlich gelegene Schaffhausen würde der Windpark die Nah- und Fernsicht in der Sichtachse gegen die Alpen sehr stören. Insgesamt sind die Pufferzonen zu den national und kantonal bedeutenden Ortsbildern von Benken und Rudolzingen zu klein, ebenso jene zu den BLN-Gebieten. Es fällt auf, dass gegenüber einer früheren Planungsphase nun drei Windräder vorgesehen sind (früher zwei). Trotzdem scheint das nationale Interesse wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt zu sein. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix (Grundlagenbericht, Seite 18) wird das Gebiet als nur durchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

3 Stammerberg

Das zur Festsetzung vorgeschlagene grosse Eignungsgebiet liegt vollumfänglich im BLN-Objekt 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein» sowie in der Nähe des BLN-Objekts 1411 «Untersee-Hochrhein», gemäss Richtplan «Siedlung und Landschaft» zudem in einem kantonalen Landschaftsfördergebiet. Dies ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Höhenzügen, offenen Ebenen, sanftem Relief und einem Mosaik aus Wäldern und Kulturland; zudem gut erhaltenen Ortsbildern mit einer einzigartigen Dichte an intakten Fachwerkbauten. Die Pufferzonen des acht Windräder umfassenden Eignungsgebietes zu den ISOS wie auch kantonal inventarisierten Rebbergdörfern Unterstammheim, Oberstammheim sowie weiteren ISOS-Objekten wie Guntalingen, Waltalingen, Girsberg, Bibelmühle, Rheinklingen und Nussbaumen sind zu klein. Weniger als drei Kilometer entfernt liegt die national bedeutende Stadt Stein am Rhein mit der Insel Werd und dem Eschenzer Benken. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit einmalige Dichte von windkraftsensiblen Rotmilanvorkommen inkl. Schlafplätzen aus. Gemäss Vogelwarte Sempach werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert (siehe Leitfaden Vogelwarte "Vögel und Windkraft", Seite 25). Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet als unterdurchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

4 Kleinandelfingen

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet liegt fast vollständig im BLN-Objekt 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein». Dies ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Höhenzügen, offenen Ebenen, sanftem Relief und einem Mosaik aus Wäldern und Kulturland; zudem gut erhaltenen Ortsbildern mit einer einzigartigen Dichte an intakten Fachwerkbauten. Der geplante Standort mit sechs Windrädern liegt am Rand und teilweise in kantonal inventarisierten Landschaftsschutzobjekten. (Reb- und Gewässerlandschaften, geomorphologisch geprägte Landschaften). Zudem grenzt das Eignungsgebiet an den Husemer See. Die Riedgebiete rund um den See und die benachbarten Seelein wurden 1994 in die Liste der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen. Grundsätzlich sind die Pufferzonen zu den erhaltenswerten ISOS-Dörfern und den kantonal inventarisierten Ortsbildern Hausen/Schloss Wyden und Marthalen zu klein. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Gebiet als lediglich durchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

5 Schwerzenberg

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet mit drei Windrädern liegt im Bereich «Eggrank» praktisch angrenzend an die beiden BLN-Objekte 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein» sowie 1411 «Untersee-Hochrhein». Ebenfalls angrenzend an das Eignungsgebiet ist die in den letzten Jahren revitalisierte Thuraue, die als nationales Vorzeigeprojekt gilt. Dieses angrenzende Gebiet ist im Auen-Inventar von nationaler Bedeutung unter «Eggrank-Thurspitz» eingetragen. Zusätzlich ist das Gebiet als Smaragd-Gebiet ausgezeichnet und gilt als viel genutztes hochwertiges Erholungsgebiet. Immer mehr machen Zugvögel in der Thuraue Halt. Regelmässig werden Fischadler beobachtet, auch der in der Schweiz höchst seltene Seeadler wurde schon gesichtet. Dadurch, dass die drei Windräder oberhalb der steilen Hangkante beim Thurspitz (ca. 200 Meter) südlich der Thur zu stehen kämen, würden sie - aus kurzer Distanz von der Aue aus gesehen - mehr als 450 Meter in die Höhe ragen! Neben dem fehlenden Abstand zu verschiedenen national bedeutenden Landschafts- und Naturschutzwerten sind auch die Pufferzonen zu den regional inventarisierten Ortsbildern von Alten, Flach und Dorf zu klein; ebenfalls wird zusätzlich die Irchel-Silhouette (Schutzziel 3.1 BLN-Objekt 1410 «Irchel») beeinträchtigt. Insgesamt sind also drei BLN-Gebiete betroffen! Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Gebiet als lediglich durchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

6 Bergbuck

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet mit drei Windrädern liegt am Rand und teilweise in kanton inventarisierten Landschaftsschutzobjekten. Nordöstlich des Irchels erstreckt sich eine weite Agrarlandschaft, die in ihrer Grösse, ihrem ländlich geprägten Charakter und ihrer Unversehrtheit im Kanton einmalig ist. Das unbelastete, strukturarme Gebiet tritt als sanft gewelltes Hügelland in Erscheinung. In ca. einem Kilometer Abstand südlich des Eignungsgebiets liegt das BLN-Objekt Irchel sowie im Norden eine weitere inventarisierte Reblandschaft um das Schloss Goldenberg. Die Pufferzone zum BLN 1410 «Irchel» (zu beachten Schutzziel 3.1!) und zum regional bedeutenden Ortsbild von Dorf ist zu klein. Die Irchel-Silhouette wird durch die drei vorgesehenen Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Gebiet als lediglich durchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

9 Berenberg

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet befindet sich in einer hochwertigen Kulturlandschaft mit Hecken und Reben. Der geplante Standort mit einem Windrad liegt in einem kanton inventarisierten Landschaftsschutzobjekt (Kulturerbelandschaft) und grenzt an weitere inventarisierte Landschaftsschutzobjekte. Das langgezogene Tälchen zwischen Winterthur-Töss und Pfungen – geologisch gesehen eine mäandrierende Schmelzwasserrinne – besticht durch seine Geschlossenheit, Unversehrtheit und seine an vielen Orten ablesbare Geschichtlichkeit. Es ist ein hochwertiges Erholungsgebiet mit zahlreichen Wanderwegen an den südexponierten Hängen, die von lichten Waldrändern begrenzt sind. Das Gebiet liegt in einer Kulturlandschaft mit überdurchschnittlich vielen inventarisierten Landschaftsschutzobjekten und archäologisch bedeutsamen Fundstellen, bei denen in den letzten Jahren vor allem beim einstigen Kloster Mariazell beträchtliche öffentliche finanzielle Mittel investiert wurden. Das nur mit einem Windrad bestückte Eignungsgebiet liegt weit unterhalb der Schwelle des nationalen Interesses, belastet jedoch visuell gegen zehntausend Einwohner des Stadtteils Wülflingen. Zudem befindet sich der Ort genau in südwestlicher Richtung, wohin sich die Wohnungen und die Siedlung Wülflingen insgesamt ausrichten und sich lange Abendschatten der WEA abzeichnen. Für die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung sind direkt an Siedlungsgebiete anschliessende Naherholungsgebiete entscheidend, damit die Einwohner, was raumplanerisch nicht gewollt ist, nicht aufs Land ziehen oder mit dem Auto Ruhegebiete weit ausserhalb der Stadt aufsuchen müssen. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Gebiet als unterdurchschnittlich geeignet bewertet.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

11 Thalheim

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet mit drei Windrädern liegt anschliessend an das BLN-Objekt 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein». Es ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Höhenzügen, offenen Ebenen, sanftem Relief und einem Mosaik aus Wäldern und Kulturland, zudem gut erhaltenen Ortsbildern mit einer einzigartigen Dichte an intakten Fachwerkbauten. Die revitalisierte Thuraunlandschaft wird durch die geplanten drei Windanlagen erheblich beeinträchtigt. Die Pufferzone zu den ISOS-Dörfern Fahrhof, Niederneunforn, Oberneunforn und Wilen bei Neunforn sowie zum BLN-Objekt ist zu klein. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit einmalige Dichte von windkraftsensiblen Rotmilanvorkommen inkl. Schlafplätzen aus. Gemäss Vogelwarte Sempach werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert (siehe Leitfaden Vogelwarte "Vögel und Windkraft", Seite 25). Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Gebiet durchschnittlich bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

12 Berg (Dägerlen)

Das Eignungsgebiet mit fünf Windrädern liegt teilweise in einem kantonalen Landschaftsschutzobjekt und grenzt an den Gurisee, ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Der Gurisee ist in den Inventaren der Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung erfasst. Für das geschlossene intakte Landschaftsbild «Thurlandschaft» sind die geplanten fünf Windräder nicht landschaftsverträglich, da die Windanlagen von der gegenüberliegenden Talseite – einer schützenswerten Reblandschaft mit zahlreichen ISOS-Dörfern mitten im BLN-Gebiet 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein» – schon von weitem sehr dominant in Erscheinung treten würden. Ebenfalls ist die Pufferzone zum ISOS-Dorf Dägerlen und zu den regional inventarisierten Ortsbildern von Dägerlen und Eschlikon zu klein. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit einmalige Dichte von Rotmilanvorkommen aus. Gemäss Vogelwarte Sempach werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert (siehe Leitfaden Vogelwarte "Vögel und Windkraft"). Gemäss Schutz-Nutzen-Matrix wird das Gebiet als leicht überdurchschnittlich bewertet.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

13 Oberholz (Rickenbach)

Das Potenzialgebiet mit vier Windrädern liegt teilweise in einem kantonalen Landschaftsschutzobjekt. Der Standort ist für das geschlossene intakte Landschaftsbild «Thurlandschaft» landschaftsunverträglich, da die Windanlagen von der gegenüberliegenden Talseite – einer schützenswerten Reblandschaft und BLN-Gebiet – schon von weitem sehr dominant in Erscheinung treten würden. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit einmalige Dichte von Rotmilanvorkommen inkl. Schlafplätzen aus. Gemäss Vogelwarte Sempach werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert (siehe Leitfaden Vogelwarte "Vögel und Windkraft", Seite 25). Gemäss Schutz-Nutzen-Matrix wird das Gebiet als leicht überdurchschnittlich bewertet.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

14 Eschberg

Das zur Festsetzung vorgeschlagene Eignungsgebiet mit drei Windrädern liegt teilweise in einem kantonalen Landschaftsschutzobjekt und Landschaftsfördergebiet mit diversen Naturschutzobjekten. In unmittelbarer Umgebung steht auf einem Moränenwall erhaben und weitherum sichtbar das mittelalterliche Schloss «Mörsburg», welches im Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung verzeichnet ist. Im Umfeld des Schlosses sind Reste einer intakten Kulturlandschaft mit prächtigen Obstbäumen und weiteren wertvollen Gehölzstrukturen erhalten. Die Hügel Halden und Schönbüel sind südwestlich mit ausgedehnten Rebbergen bestockt, welche den Charakter der intakten Kulturlandschaft unterstreichen. Abgerundet wird die schützenswerte Landschaft durch den intakten Weiler Grundhof und das idyllische Bauerndorf Stadel, beide mit zahlreichen geschützten Denkmalschutzobjekten. Die Pufferzone zwischen den geplanten Windrädern und dem ISOS-Objekt Mörsburg ist zu klein. Gemäss regionalem Richtplan wird die weiträumige Sicht zur Mörsburg durch eine umfassende Freihaltezone gesichert. Diese überschneidet sich mit dem Eignungsgebiet. Es zeigt sich an diesem Beispiel exemplarisch, dass bei der Entwicklung der Eignungsgebiete die dritte Dimension nicht berücksichtigt worden ist. Für eine Abwägung zwischen Nutzen und Schutzinteressen - z.B. den Baukulturwerten – braucht es Visualisierungen und Schnitte, die Burgen, Kirchtürme und andere Kulturelemente mit der Topografie wie Hügeln und den vorgesehenen Windenergieanlagen in eine räumliche Beziehung setzen. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit einmalige Dichte von windkraftsensiblen Rotmilanvorkommen inkl. Schlafplätzen aus. Gemäss Vogelwarte Sempach werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert (siehe Leitfaden Vogelwarte "Vögel und Windkraft", Seite 25). Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz--Nutzungs-Matrix wird das Gebiet lediglich durchschnittlich bewertet.

Antrag: Gebiet ausschliessen

15 Schneitberg

Gemäss Baudirektion sollen auf dem Schneitberg 3 WEA (24 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet überdurchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit dem Kanton St. Gallen (Art. 5 Abs. 2 RPV) weitere Abklärungen mit VBS und Skyguide sowie Wildtiervernetzung und Rotmilan-Winterschlafplätzen muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

28 Batzberg

Gemäss Baudirektion sollen auf dem Batzberg 3 WEA (16 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet leicht überdurchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit dem Kanton St. Gallen (Art. 5 Abs. 2 RPV), mit dem BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

29 Schönwies

Gemäss Baudirektion sollen im Ettenhuserwald bei Schönwies 2 WEA (26 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist nicht gegeben. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet durchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit dem BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

31 Hombergchropf

Gemäss Baudirektion soll im Hombergchropf 1 WEA (9 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist nicht gegeben. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet unterdurchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

33 Wädenswiler Berg

Gemäss Baudirektion sollen auf dem Wädenswiler Berg 3 WEA (30 GWh/a) festgesetzt werden. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet als hoch bewertet. Bei dieser Probe- oder Referenzanlage kann getestet werden – wie ursprünglich 2022 vom Kanton so vorgesehen und auch öffentlich kommuniziert – wie Windanlagen in der Bevölkerung ankommen.

Antrag: in Kategorie "Festsetzen" belassen

37 Rütihof

Auf dem Rütihof sollen 3 WEA (24 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet durchschnittlich bewertet. Das Eignungsgebiet zeichnet sich durch eine schweizweit erhöhte Dichte von Rotmilanvorkommen aus. Gemäss Vogelwarte werden für Rotmilanschlafplätze mit mehr als 100 Vögeln Mindestabstände von 5 km gefordert. Eine Koordination mit dem BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

38 Himmelsbüel

Gemäss Baudirektion sollen im Himmelsbüel 2 WEA (16 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist nicht gegeben. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet durchschnittlich bewertet.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

39 Chuewald

Gemäss Baudirektion sollen auf dem Chuewald 3 WEA (23 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet überdurchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit dem BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

46 Gnüll

Gemäss Baudirektion sollen im Gnüll 3 WEA (24 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet als durchschnittlich bewertet. Eine Koordination mit dem BAZL, Skyguide und dem VBS muss vor Festsetzung stattfinden. Wegen dem Konflikt mit dem ISOS-Dorf Wasterkingen sollen die WEA auf die nördliche Seite des Hügels gesetzt werden.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

51 Birch

Gemäss Baudirektion sollen im Birch 3 WEA (24 GWh/a) festgesetzt werden. Das nationale Interesse ist wegen fehlender Windmessungen am Ort und unter Umständen zu optimistischer Annahmen nicht zweifelsfrei erstellt. Gemäss Schutz-Nutzungs-Matrix wird das Gebiet leicht überdurchschnittlich bewertet. Eine Koordination betreffend Naturlandschaftsobjekt, Grundwasserzone und Wildtiervernetzung ist notwendig. Letzteres vor der Festsetzung.

Antrag: in Zwischenergebnis umteilen

A Bündelungsprinzip

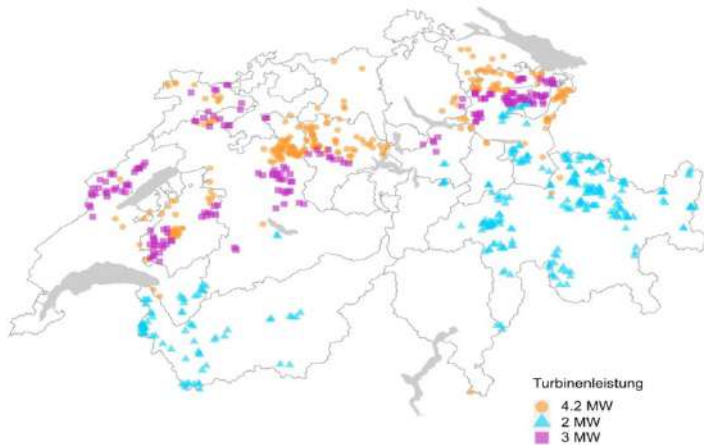


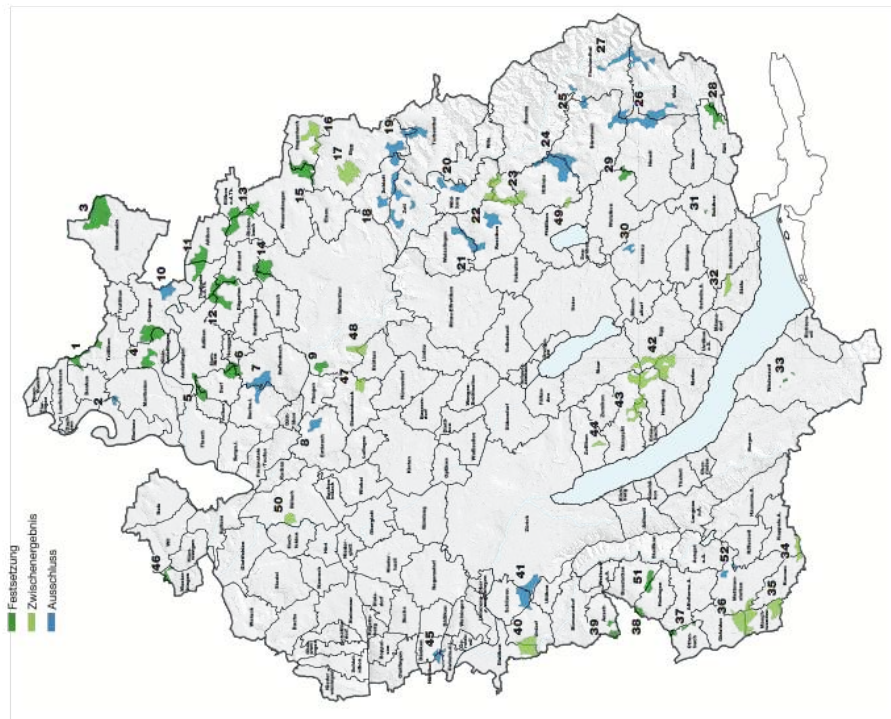
Abb. 1 Es braucht keine gleichmässige Verteilung der Windräder in der Schweiz. Stattdessen soll – wie vom Bund gefordert (Art. 5 Abs. 2 RPV) – eine überkantonale Planung und Koordination stattfinden. Am Anfang der Planung müssten neben dem Landschaftsentwurf, ortsspezifische Windmessungen und eine Strategie des Bündelungsprinzips stehen. Erst nach dieser Grundlagenarbeit sollen die Ingenieure mit der Umsetzungsplanung beginnen und die Richtpläne erarbeitet werden. Mit diesem Vorgehen ist die Chance eher gewährt, dass WEA-Infrastrukturanlagen – analog z.B. Äquadukten in Frankreich oder Italien – landschaftsbildprägend im positiven Sinne («Landmarks», «Sense of place») werden. Gleichzeitig wird die vom Bund in seiner "Strategie Baukultur" geforderte "Hohe Baukultur" gewährleistet. Grundsätzlich falsch, ist also bei der gewählten Methodik die geografische und raumdatenbasierte Perspektive und die gewählten Fachleute wie Geografen:innen und Raumplaner:innen, die anfangs Regie führen. Denn die Landschaft muss zuerst entworfen, bevor diese geplant werden kann. Dabei müssten Landschaftsarchitekt:innen, Architekt:innen, Naturwissenschaftler:innen und Kunsthistoriker:innen ganz zu Beginn des Planungsprozess involviert werden.
(Bild oben aus ETH-Studie "wo sollen Windräder in der Schweiz stehen", Spielhofer, Schwaab, Grêt-Regamey)
<https://baug.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/news/2023/03/wo-sollen-windraeder-in-der-schweiz-stehen.html>

B Energieinfrastrukturlandschaften



Abb. 2 Es braucht eine Bündelung der Infrastrukturanlagen. Aufgrund der engen Raumverhältnisse in unserem Land wäre eine übergeordnete Schutz- und Nutzungsplanung für alle raumrelevanten Energieformen als Grundlage sinnvoll. Dem raumplanerischen Prinzip der haushälterischen Bodennutzung würde so Rechnung getragen. Der Schlüssel hierfür liegt dabei in dem neuen Landschaftstyp der Energieinfrastrukturlandschaft und in der Planungsstrategie, dass die Landschaft erst entworfen werden soll (siehe 3b), bevor sie im Detail geplant wird.

C Eignungsgebiete Windenergie gemäss Baudirektion



Nr.	Name	In den Gemeinden	Festsetzung	Zwischenergebnis	Ausschluss	Grund
1	Choffrist	Tullikon, Laufen-Uhwiesen, Benken	●			
2	Im Berg	Rheinfeld, Märthalen			●	Schutz-Nutzen-Analyse
3	Stammberg	Stammheim	●			
4	Kleinanoddingen	Kleinanoddingen, Osnigen, Märthalen	●			
5	Schweizerberg	Voklen, Dorf Andelfingen	●			
6	Bergbuck	Dorf Nefenbach, Humlikon, Hergisriet	●			
7	Wäsberg	Nerenbach, Buch a.L.			●	Schutz-Nutzen-Analyse
8	Bleien	Entlebuch			●	Schutz-Nutzen-Analyse
9	Berenberg	Winterthur	●			
10	Obersöz	Ossingen	●			
11	Thalheim	Thalheim a.d.Th., Altikon	●			
12	Berg	Dägeren, Dintard, Tharheim a.d.Th., Andelfingen	●			
13	Oberholz	Rickenbach, Altikon, Ellikon a.d.Th., Wiesendingen	●			
14	Escherz	Winterthur, Sauzach, Dintard	●			
15	Zürikon	Wiesendingen, Magerbuch, Egg	●			
16	Schindlerberg	Hägerbuch, Egg	●	●		Konflikt mit Aviatik
17	Gugenthard	Egg			●	Konflikt mit Aviatik
18	Nussberg	Zell, Schatt			●	Konflikt mit Aviatik
19	Schauenberg	Egg, Turbenthal, Schatt			●	Schutz-Nutzen-Analyse
20	Lungen	Wädenswil			●	Konflikt mit Aviatik
21	Furbühl	Weislingen, Rujakon			●	Konflikt mit Aviatik
22	Schloosberg	Russikon			●	Konflikt mit Aviatik
23	Hermatswil	Plattikon, Wiesberg, Hetsru, Russikon			●	Konflikt mit Aviatik
24	Stöfel	Hittnau, Bärenswil, Bauma			●	Schutz-Nutzen-Analyse
25	Bachnigglhof	Bärenswil, Fischenthal			●	Schutz-Nutzen-Analyse
26	Bachtel	Hirwil, Wäd, Bärenswil, Fischenthal			●	Konflikt mit Aviatik
27	Hiltzchopf-Brennegg	Wald, Fischenthal			●	Schutz-Nutzen-Analyse
28	Barzberg	Rüt, Wald	●			
29	Schönwis	Wetzikon, Hirwil	●			
30	Altenberg	Gossau	●			
31	Hornbegehöpf	Bubikon	●			
32	Oberrain	Stafa, Hornbretlikon			●	Schutz-Nutzen-Analyse
33	Wäskerswiler Berg	Wädenswil	●			
34	Uerzikon	Kappel a. A., Kriemau	●			Konflikt mit Aviatik
35	Rotenberg	Mäschwenden, Kriemau	●			Konflikt mit Aviatik
36	Halterran	Obalden, Mäschwenden, Mettnesalten, Kriemau	●			Konflikt mit Aviatik
37	Rühof	Offenbach, Afohlem am Albis, Obfelden	●			
38	Himmelblüel	Heffingen	●			
39	Chuewald	Aesch	●			
40	Honeret	Dietikon, Urdorf	●			
41	Buechhoop	Schlieren, Zürich, Urdorf			●	Konflikt mit Aviatik
42	Planeseel	Herrliberg, Meien, Egg, Kriemau, Maur			●	Konflikt mit Aviatik
43	Könschtr Berg	Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg			●	Konflikt mit Aviatik
44	Zellberg	Zollikon	●			Konflikt mit Aviatik
45	Hörsenberg	Indikon, Dänikon, Oerwil a.d.L.			●	Schutz-Nutzen-Analyse
46	Groll	Wädenswil, Hiltzberg				
47	Sahr	Brütten, Oberentbrach	●			
48	Chomberg	Brütten, Winterthur	●			Konflikt mit Aviatik
49	Fuchsblüel	Hittnau, Pfiffikon	●			Konflikt mit Aviatik
50	Glatmaidenrain	Blüsch	●			Konflikt mit Aviatik
51	Birch	Bonstetten, Heffingen				
52	Gruithau	Mettnesalten, Retschwil	●			Schutz-Nutzen-Analyse